STATUT

der

Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Beschlossen und unterzeichnet
von den Vorsitzenden der Landesverbände
am 20. Oktober 1950

Verkündet auf dem ersten Parteitag der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands
am 21. Oktober 1950 in Goslar

durch den ersten Vorsitzenden

Bundeskanzler
Dr. Konrad Adenauer

STATUT DER CDU DEUTSCHLANDS

§ 1

Die CDU vereint alle deutschen Staatsbürger, die das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten wollen.

§ 2

Die CDU gliedert sich in Landesverbände. Den Landesverbänden gleichgestellt sind jene Gebietsteile Deutschlands, in denen freie Wahlen zur Zeit nicht abgehalten werden oder die aus sonstigen Gründen am gesamtdeutschen politischen Geschehen nicht teilnehmen können.

§ 3

Organe der CDU sind der Bundesparteitag, der Bundesparteiausschuß und der Bundesparteivorstand.

§ 4

Der Parteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den Landesverbänden gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 25 000 CDU-Wähler, berechnet nach dem Ergebnis der letzten Bundestagswahlen, einen Delegierten. Wo keine Bundestagswahlen stattgefunden haben, sind die Wahlergebnisse der letzten freien demokratischen Wahlen zugrunde zu legen.

Die Vertreter der sowjetisch besetzten Zone werden bis zur Wiederherstellung der demokratischen Freiheiten durch einen vom legitimen Hauptvorstand der CDU der sowjetisch besetzten Zone einberufenen Zonenparteitag gewählt.

Bis zum Inkrafttreten eines Friedensvertrages beträgt die Zahl der Vertreter der Provinzen östlich der Oder und Neiße je 5; sie werden vom Flüchtlingsausschuß der CDU bestellt.

Für das Saargebiet kann der Vorstand Vertreter bestellen.

§ 5

Aufgaben des Parteitages:

a) Der Parteitag wählt den Bundesparteivorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

b) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der CDU.

c) Er nimmt die verantwortlichen Berichte des Parteivorstandes und des Parteiausschusses entgegen und faßt hierzu Beschluß.

Der Parteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Bundesparteivorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Landesverbände muß er einberufen werden.

§ 6

Der Parteiausschuß setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten, die von den Landesverbänden und für die sowjetisch besetzte Zone gewählt werden,

b) den Vorsitzenden der Landesverbände und der legitimen CDU der sowjetisch besetzten Zone,

c) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion,

d) den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen im Bundesgebiet und der Stadtverordnetenfraktion Groß-Berlin,

e) dem Bundesparteivorstand,

f) 5 Vertretern für die Gebiete jenseits der Oder und Neiße, die vom Flüchtlingsausschuß gewählt werden.

Die Zahl der pro Landesverband zu entsendenden Delegierten ist so zu errechnen, daß auf je angefangene 100 000 CDU-Wähler, berechnet nach dem Ergebnis der Bundestagswahlen, ein Delegierter entfällt. Wo keine Bundestagswahlen stattgefunden haben, sind die Ergebnisse der letzten freien demokratischen Wahlen zugrunde zu legen.

Jeder Landesverband entsendet mindestens 2 und höchstens 8 Mitglieder in den Parteiausschuß. Auf diese Zahl sind die Vorsitzenden unter b) und d) anzurechnen.

Der Parteiausschuß ist berechtigt, bis zu 10 weiteren Mitgliedern zu kooptieren. Für die Vertretung der sowjetisch besetzten Zone gilt bis zur Wiederherstellung der demokratischen Freiheiten der § 4, Abs. 2, sinngemäß.

Die Landesgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Parteiausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

Aufgaben des Parteiausschusses:

a) Der Parteiausschuß ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen, die im gemeinsamen Interesse der Landesverbände liegen.

b) Er wählt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, den Schatzmeister, 10 weitere Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter in geheimer Wahl.

§ 8

Der Parteiausschuß wird durch den Vorstand oder auf Antrag zweier Landesverbände einberufen. In der Regel soll alle drei Monate eine Sitzung des Parteiausschusses stattfinden.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Schatzmeister und 10 weiteren Mitgliedern. Für diese 10 Mitglieder wird je ein Stellvertreter gewählt. Der jeweilige Vorsitzende der Bundestagsfraktion der CDU/CSU gehört dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 10

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und Parteiausschusses durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, in eiligen Fällen Entscheidungen zu treffen, die dem Parteitag oder dem Parteiausschuß zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Bundesgeschäftsstelle. Die Bundesgeschäftsstelle ist dem Vorstand verantwortlich. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 11

Zur Unterstützung des Vorstandes sowie zur Bearbeitung fachlicher Aufgaben und zur Betreuung bestimmter Bevölkerungskreise und ihrer Durchdringung mit dem Gedankengut der CDU werden Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Landesverbänden — im Einvernehmen mit den auf der Landesebene bestehenden Ausschüssen — entsandt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden auf Vorschlag ihrer Mitglieder vom Parteiausschuß gewählt. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

Zusammensetzung, Arbeitsbereich und Arbeitsweise der Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12

Die Organisation, die Rechte und Pflichten von Vereinigungen innerhalb der CDU werden durch den Parteiausschuß geregelt.

§ 13

In allen Organen der Partei sollen Frauen und die JUNGE UNION angemessen vertreten sein.

§ 14

Die Deckung der Ausgaben für die Bundesgeschäftsstelle, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, erfolgt durch die Landesverbände nach Maßgabe des vom Vorstand aufgestellten und vom Parteiausschuß genehmigten Etats und Verteilungsschlüssels.

§ 15

Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen einem Landesverband und den nach vorstehender Satzung gebildeten Organen der CDU Deutschlands oder zwischen mehreren Landesverbänden ergeben, entscheidet, falls keine Einigung der unmittelbar Beteiligten zustande kommt, ein Schlichtungsausschuß. Seine Bildung erfolgt von Fall zu Fall nach Maßgabe einer besonderen Schiedsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 16

Es soll ein Bundesehrengericht gebildet werden. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt eine Ehrengerichtsordnung, die der Parteiausschuß erläßt.

§ 17

Die CDU bildet nach näherer Vereinbarung mit der CSU eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Vereinbarung bedarf einer Bestätigung durch den Parteiausschuß.

Baden (Nord)	**Baden (Süd)**	**Berlin**	**Braunschweig**
gez. Fr. Heurich	gez. Anton Dichtel	gez. Dr. Schreiber	gez. Dr. Georg Strickrodt
Bremen	**Hamburg**	**Hannover**	**Hessen**
gez. Emil Rex	gez. Scharnberg	gez. Cillien	gez. Dr. Florian
Oldenburg	**Rheinland**	**Rheinland-Pfalz**	**Schleswig-Holstein**
gez. Diekmann	gez. Adenauer	gez. Altmeier	gez. Carl Schröter
Westfalen	**Württemberg (Nord)**	**Württemberg (Süd)**	**Exil-CDU der sowj. besetzten Zone**
gez. Gronowski	gez. Simpfendörfer	gez. Dr. Sauer	gez. Jakob Kaiser